

Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 für den Wahlkreis 150 Nordsachsen

Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist, der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, vorzubereiten und durchzuführen.

Gemäß § 1 BWG besteht der Deutsche Bundestag aus 630 Abgeordneten. Für die Vergabe der auf die Landeslisten entfallenden Sitze werden, vorbehaltlich der Regelungen des § 6 BWG, vorrangig Bewerber berücksichtigt, die in einer Wahl nach Kreiswahlvorschlägen in 299 Wahlkreisen ermittelt werden. Jede Partei erhält in jedem Land für diejenigen ihrer Bewerber, die in den Wahlkreisen in diesem Land die meisten Erststimmen erhalten haben, die Sitzzahl, die von den auf die Partei entfallenden Zweitstimmen gedeckt ist (Zweitstimmendeckung).

Von den 299 Wahlkreisen entfällt ein Wahlkreis auf den Landkreis Nordsachsen. Die Bezeichnung des Wahlkreises lautet **150 Nordsachsen**.

Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden, Landeslisten nur von Parteien. Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, Landeslisten beim Landeswahlleiter einzureichen. Im Einzelnen ist das Verfahren zur Vorbereitung und Teilnahme in den §§ 18 - 28 BWG und den §§ 32 - 43 BWO geregelt.

I. Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Aufgrund von § 32 Satz 1 BWO i. V. m. § 19 BWG werden die Parteien und Wahlberechtigten hiermit aufgefordert, Kreis-

wahlvorschläge für den Wahlkreis 150 Nordsachsen möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis Montag, den 20.01.2025 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des vorgenannten Wahlkreises schriftlich einzureichen.

Postanschrift:

Landratsamt Nordsachsen
Kreiswahlleiter
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Erreichbarkeit/Anschrift Kreiswahlleiter:

Landratsamt Nordsachsen
Steffen Fleischer
Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch
Tel.-Nr.: 03421/758 5001
Fax-Nr.: 03421/758 85 5010
E-Mail:
wahlen@lra-nordsachsen.de

Die Kreiswahlvorschläge können persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung oder postalisch eingereicht werden. Terminvereinbarungen sind unter der vorgenannten Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse möglich. Die Verantwortung für den fristgemäßen Eingang bei postalischem Versand liegt beim Einreicher des Wahlvorschlags.

II. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können nur von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Einzelbewerberinnen und -bewerber können von Wahlberechtigten oder Wählergruppen vorgeschlagen werden und in einem (beliebigen) Wahlkreis in Deutschland kandidieren, ohne dort einen Wohnsitz haben zu müssen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis

zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

2. Beteiligungsanzeige

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 07.01.2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWG).

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will, und
2. die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **14.01.2025 (40. Tag vor der Wahl)** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin (www.bundeswahlleiterin.de) abrufbar.

3. Wählbarkeit

Wählbar ist, wer am Wahltage Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 15 Abs. 1 BWG).

Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 15 Abs. 2 BWG).

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

4.1.

Formulare für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden

vom Kreiswahlleiter wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Bereitstellung über das Kandidatenportals der Bundeswahlleiterin im Internet (Zugangsdaten erhalten Sie auf Anforderung vom Kreiswahlleiter)
- Zusendung in Papierform auf Anforderung (kostenlos)
- Zusendung per E-Mail als elektronisch ausfüllbare PDF-Formulare auf Anforderung
- Bereitstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de/wahlen.html) zum Download

4.2.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge einschließlich der Regelung zu den Unterstützungsunterschriften sind den §§ 20 bis 25 BWG in Verbindung mit §§ 32, 34 BWO zu entnehmen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.3.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß den obigen Bestimmungen unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 1 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

4.4.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sogenannte „nicht etablierte Parteien“), und Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten (Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung vorhanden sein und ist bei der Einreichung nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 14 zur BWO zu leisten. Die Formblätter werden auf schriftliche Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert oder auch als Druckvorlage elektronisch bereitgestellt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers

anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Der Kreiswahlleiter vermerkt die genannten Angaben sowie Familienname, Vornamen und Wohnort im Kopf der Formblätter. Auf jedem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden. Jeder Wähler kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, er kann dies erst nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlages tun. Unterstützungsunterschriften sind persönlich und handschriftlich zu leisten. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

4.5.

Den Kreiswahlvorschlägen sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. die Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde der Gemeinde/Stadt nach Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschluss-

fassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.


- b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 150 Nordsachsen unterzeichnet sein muss. Hierzu ist Anlage 14 zur BWO zu verwenden, die der Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung stellt.

4.6.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (§ 34 Absatz 4 Nr. 3 BWO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 34 Absatz 5 Nr. 2 BWO) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Torgau, den 2. Januar 2025


Fleischer
Kreiswahlleiter

Büro Kreistag

Bekanntmachung

Bekanntmachung Büro Kreistag

Die 2. öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses findet am

**Donnerstag, dem 9. Januar 2025, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Straße 4,
1. Obergeschoss, Raum 2.55, 04838 Eilenburg,**

statt.

TAGESORDNUNG

Drucks.-Nr.

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 01.10.2024
2. Beratung und Beschlussfassung einer Beschlussvorlage
 - 2.1 Ausschreibung von Leistungen zur Beförderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch des Landkreises Nordsachsen 4- 082/24

3. Erläuterungen zum Vergabeverfahren bei der Ausschreibung von Sonderbeförderungsleistungen im Schülerverkehr des Landkreises Nordsachsen vom 22.09.2024
4. Informationen und Anfragen